

**Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum
Masterstudiengang (BBZM)
Chemie- und Biotechnologie
Master of Science**

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 15.10.2019

gültig ab 01.04.2020

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zulassungskommission	3
§ 3	Bewerbung.....	3
§ 4	Eignungsfeststellung.....	4
§ 5	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Chemie- und Biotechnologie des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie (CuB) der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission bestehend aus zwei Professor*innen und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Prüfungssekretariats ein. Die Zulassungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Fristen für die Bewerbung einschließlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen für die Zulassungen zum Wintersemester bzw. Sommersemester werden auf der Homepage des SSC und des Fachbereiches CuB bekannt gegeben (Ausschlussfristen).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an dem Masterstudiengang CuB begründet.
 2. Tabellarischer Lebenslauf
 3. Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise eine vorläufige Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 4 ABZM
 4. Bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis der Studieninhalte
 5. Bei ausländischen Bewerber*innen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß DSH 2.
 6. Sonstige Unterlagen, wenn vorhanden:
 - Bescheinigung des ECTS-Grades, wenn erteilt (ECTS = European Credit Transfer System)
 - Nachweis einschlägiger Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben)
 - Nachweis über absolvierte Auslandssemester
- (3) Nachweise für die Ziffern 3, 4 und 5 gem. Abs. 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Gemäß den BBPO für Masterstudiengangs CuB ist ein qualifizierter Bachelorabschluss mit einer Gesamtnote von 2,3 oder besser Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang CuB.

Bei einer Gesamtnote bis zu 3,0 erfolgt eine Eignungsfeststellung durch eine Einzelfallprüfung der Bewerbung hinsichtlich qualifizierender Aspekte für den Masterstudiengang CuB. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Masterzulassungskommission des Fachbereichs. Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn als Ergebnis der Einzelfallprüfung der Bewerbung eine Gesamtpunktzahl von mindestens 50 Punkten gemäß der in Abs. 2 beschriebenen Kriterien und Bewertungsvorgaben erzielt wird.

- (2) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

1. Bescheinigung ECTS-Grade

A-Grade	40
B-Grade	30
C-Grade	20
D-Grade	10
E-Grade	0

2. Prüfungsleistungen in Kernfächern aus dem Vorstudium

Folgende Kernfächer werden zur Bewertung herangezogen: Reaktionstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik, Instrumentelle Analytik, Molekularbiologie, Zellkulturtechnik, Biochemie oder Fächer mit anderen Bezeichnung aber mit im Wesentlichen vergleichbaren Kompetenzen.

Durchschnittsnote von vier der oben genannten Kernfächer, die in Summe mindestens 20 CP umfassen müssen.

< = 1,7	30
>1,7 bis 2,3	20
> 2,3 bis 3,0	10
> 3,0	0

3. Abschluss des Vorstudiums gem. § 2 ABZM in der Regelstudienzeit

Einhaltung der Regelstudienzeit	30
Überschreitung der Regelstudienzeit um ein Semester	20
Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester	10
Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester	0

4. Auslandssemester, Praxiserfahrung

Auslandssemester im Rahmen des Vorstudiums

Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten und Nachweis eines Leistungsumfangs von mindestens
15 CP 10

Qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Technische Chemie oder Biotechnologie (z.B. als Projektingenieur*in in einem Chemieunternehmen oder im F&E-Bereich eines Biotechnologieunternehmens (Nachweis durch Arbeitszeugnis)

Berufstätigkeit größer 6 Monate 10

Qualifizierende F&E-Tätigkeit im Anschluss an die Bachelorarbeit im Rahmen eines Praktikumsvertrages (Nachweis durch Arbeitszeugnis)

F&E-Praktikum größer als 3 Monate 10

§ 5 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie- und Biotechnologie treten mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 15.10.2019

Prof. Dr. Hans-Jürgen Koepp-Bank
Dekan

Unterschrift